

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Juni

2008

### Inhalt

	Seite		Seite
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten .....	225	Reform des Gemeinnützigkeitsrechts Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements vom 10. Oktober 2007; Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen. ....	236
Neufassung der Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Mitarbeitenden .....	227	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf. ....	245
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) .....	229	Urkunde über die Neubildung des Kirchenkreises Essen .....	245
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) .....	230	Urkunde über die Aufhebung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Essen .....	247
Verordnung über die Rückgabe der Vorgriffsstunden ...	230	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen. ....	247
Richtlinie über die Berechnung und Verteilung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihrer Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellenverteilungsrichtlinie) .....	231	Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 27. bis 29. Oktober 2008 .....	248
Lineare Besoldungserhöhung .....	235	Verein zur Förderung der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa) .....	249
		Bekanntgabe neuer Kirchensiegel .....	249
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln .....	249
		Personal- und sonstige Nachrichten .....	250
		Literaturhinweise .....	252

### Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Vom 9. Mai 2008/29. Mai 2008

Auf Grund der Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende gesetzesvertretende Verordnung:

#### Artikel 1

#### Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfbVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 1. Dezember 2006 (KABl. W. S. 295) und Kirchengesetz vom 11. Januar 2007 (KABl. R. S. 63) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten von dem Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probendienst (Entsendungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht. Sind sie zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probendienst (Entsendungsdienst) geblieben, erhalten sie für die Dauer der Wahrnehmung dieses Dienstes eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zustünde, wenn sie als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst wahrnehmen würden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltsfähigkeit feststellen.

(3) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen der Besoldungsgruppe ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehalts in die Besoldungsgruppe A 14 nicht angerechnet,

1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(5) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen.“

2. Folgender neuer § 5a wird eingefügt:

„§ 5a

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten nach einer 12-jährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die sie bei einer Eingruppierung in die Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A erhalten würden. Die Zulage wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Satz 1 fällt. Auf die Dienstzeit sind anzurechnen:

1. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probendienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,
2. die Zeit, in der die Pfarrerin oder Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt der Predigerin oder des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat,
3. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Beurlaubung (§ 21 Abs. 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung (§ 77 des Pfarrdienstgesetzes) einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestandes oder eines Ruhestandes gelten nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1. Abweichend davon sind anzurechnen:
  1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Beurlaubung (§ 21 Abs. 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes,
  2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes,
  3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind.

Elternzeit während eines Dienstes nach Satz 1, 3 oder 5 ist über die Zeit nach Satz 5 Nr. 3 hinaus anzurechnen, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Elternzeit hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat. Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 4 zulassen.

(2) Der Anspruch auf Zuerkennung der Zulage ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Zuerkennung der Zulage nicht angerechnet,

1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Assessorinnen und Assessoren sowie Superintendentinnen und Superintendenden erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Funktionszulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV der Anlage 1 ergibt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

4. § 10 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Kinderanteil steht der Sozialzuschlag oder die Kinderzulage nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.“

5. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten eine Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.“

6. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer im Ruhestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete oder Mitglieder einer Regierung geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind den Pfarrerinnen oder Pfarrern die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den sie als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend beim Bezug einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sowie bei Gewährung von Amtsbezügen aus einer Mitgliedschaft in einer Regierung oder als parlamentarische Staatssekretärin oder parlamentarischer Staatssekretär entsprechend.“

**Artikel 2****Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABI. R 2001 S 1/KABI. W. 2000 S. 267), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April/24. Juni 2005 (KABI. R. S. 238/KABI. W. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dem Kinderanteil steht der Sozialzuschlag oder die Kinderzulage nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.“

2. In § 24 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche im Rheinland, deren Beförderung vom Leitungsorgan beschlossen, aber wegen Beförderungstopps vom Landeskirchenamt nicht genehmigt wird, erhalten eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der höheren und der bisherigen Besoldungsgruppe.“

3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Haben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte im Ruhestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete oder Mitglieder einer Regierung geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind den Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den sie als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen.“

Satz 1 gilt entsprechend beim Bezug einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sowie bei Gewährung von Amtsbezügen aus einer Mitgliedschaft in einer Regierung oder als parlamentarische Staatssekretärin oder parlamentarischer Staatssekretär entsprechend.“

**Artikel 3****Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 1****Übergangsbestimmungen**

(1) Superintendentinnen und Superintendenten sowie Assessorinnen und Assessoren in der Evangelischen Kirche von Westfalen, denen nach dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Recht ein höheres Gehalt als nach dieser Ordnung zustand, erhalten die Ephoralzulage nach dem früher geltenden Recht für die Dauer ihrer Amtszeit weiter.

(2) Soweit die Ephoralzulage nach dem bis zum 29. Februar 2008 geltenden Recht höher war als die Amtszulage nach

dieser Gesetzesvertretenden Verordnung, erhalten Superintendentinnen und Superintendenten der Evangelischen Kirche im Rheinland diese für die Dauer ihrer Amtszeit weiter.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen, denen am 31. Dezember 2006 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zustand, erhalten dieses weiter. Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen endet mit Erreichen der 10. Stufe. Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer bereits die 11. und 12. Stufe der Besoldungsgruppe A 14 erreicht haben, erhalten sie diese Besoldung weiter.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, denen am 29. Februar 2008 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zustand, erhalten dieses weiter. Sofern bis zum 31. März 2009 keine anderweitige Regelung getroffen ist, wird in § 5a Abs. 1 Satz 1 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung das Wort „nicht“ rückwirkend gestrichen.

(5) Sofern bis zum 31. März 2009 keine anderweitige Regelung getroffen ist, wird in § 24 Abs. 6 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung das Wort „nicht“ rückwirkend gestrichen. Zeiten der Zahlung einer Zulage nach dieser Vorschrift werden auf die bis zur nächsten Beförderung abzuleistende Frist angerechnet.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt zum 1. März 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 2008

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Bielefeld, den 29. Mai 2008

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

**Neufassung der Verordnung über den  
Genehmigungsvorbehalt  
bei der Einstellung und Eingruppierung von  
Mitarbeitenden**

801783

Az. 12-0: AndGV07

Düsseldorf, 27. Mai 2008

Wegen der am 1. Juli 2007 in Kraft getretenen Tarifreform ist eine Neufassung der Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Mitarbeitenden sowie der Durchführungsbestimmungen hierzu notwendig geworden. Beide Texte werden nachstehend veröffentlicht.

Zur Vereinfachung verzichten wir auf die Vorlage von Genehmigungsanträgen zu Maßnahmen gemäß § 1 Buchstabe b der Verordnung (Stufenzuordnung und Stufenlaufzeit), die vor dieser Veröffentlichung getroffen wurden. Die Genehmigung gilt als allgemein erteilt.

Das Landeskirchenamt

## **Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Mitarbeitenden**

**Vom 11. April 2008**

### **§ 1**

Der Genehmigung durch die Kirchenleitung bedürfen

- a) die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe von Mitarbeitenden in Kirchengemeinden, Verbänden und Kirchenkreisen, wenn die Entgeltgruppen 9 oder S 4 BAT-KF und höher durch eine dieser Maßnahmen erreicht wird, sowie die Zahlung einer Zulage nach § 11 BAT-KF oder nach Anmerkung 1 des S-Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF (SEGP.BAT-KF),
- b) für Mitarbeitende der Entgeltgruppen nach Buchstabe a die Stufenzuordnung bei der Einstellung, wenn einschlägige Berufserfahrung oder Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit zur Deckung des Personalbedarfs gem. § 13 Abs. 2 BAT-KF berücksichtigt werden sollen, sowie die Verkürzung oder Verlängerung der Stufenlaufzeit gem. § 14 Abs. 2 BAT-KF,
- c) für Mitarbeitende der Entgeltgruppen 9 oder höher die Gewährung einer Vergütungsgruppenzulage gemäß § 7 Abs. 2 und 3 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF vom 22. Oktober 2007.

### **§ 2**

Maßnahmen nach § 1 unterhalb der dort genannten Entgeltgruppen bedürfen gemäß Artikel 68 Absatz 1 der Kirchenordnung der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.

Abweichend hiervon bedarf die Höhergruppierung gemäß §§ 6 und 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF vom 22. Oktober 2007 bis zur Entgeltgruppe 9 BAT-KF der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.

### **§ 3**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

### **§ 4**

(1) Erteilte Genehmigungen für Eingruppierungen nach den bis zum 30. Juni 2007 geltenden Bestimmungen, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2007 wirksam werden sollten, gelten als Genehmigung für die Eingruppierung in die zutreffende Entgeltgruppe nach den ab 1. Juli 2007 geltenden Bestimmungen.

(2) Erteilte Genehmigungen von Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2007 wirksam werden sollten und deren Rechtsgrundlage durch die Arbeitsrechtsregelung zur Neufassung des BAT-KF, des MTArb-KF und Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF vom 22. Oktober 2007 entfallen ist, sind gegenstandslos.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der

Einstellung und Eingruppierung von Angestellten vom 3. September 1992 (KABl. S. 214), zuletzt geändert am 9. September 2005 (KABl. S. 346), außer Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

## **Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Mitarbeitenden**

**Vom 29. April 2008**

Gemäß § 3 der Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Mitarbeitenden vom 11. April 2008 erlässt das Landeskirchenamt folgende Durchführungsbestimmungen:

### **I**

(1) Die Genehmigung ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Maßnahme zu beantragen. Solange die kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht erteilt ist, erfolgt die Zahlung des Entgelts unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die endgültige Festsetzung des Entgelts erst auf Grund der entsprechenden kirchenaufsichtlichen Genehmigung erfolgt. Überzahltes Entgelt ist von der nächsten Entgeltzahlung einzubehalten. Diese Regelung ist als Anlage zum Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

(2) Bei kurzfristigen Beschäftigungen, deren vertraglich vereinbarte Dauer drei Monate nicht übersteigt, gilt die Genehmigung generell als erteilt. Dies gilt nicht für weitere kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse mit derselben Person, wenn dadurch insgesamt drei Monate überschritten werden.

(3) Die Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Mitarbeitenden gilt auch für Gestellungsverträge.

### **II**

(1) Die Genehmigung ist mit einem vom zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes bestimmten Vordruck zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

- a) Beschluss des Leitungsorgans,
- b) Arbeitsvertrag,
- c) Dienstanweisung,
- d) Lebenslauf,
- e) Ausbildungs- und Prüfungszeugnisse, ggf. staatliche Anerkennung, Nachweis über die Anstellungsfähigkeit,
- f) Nachweise über den beruflichen Werdegang (z. B. Zeugnisse, Arbeitsbescheinigungen),
- g) ggf. Begründung für die Berücksichtigung einer vorherigen beruflichen Tätigkeit zur Deckung des Personalbedarfs,
- h) Nachweis über die Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

(3) In den Fällen der Verkürzung oder Verlängerung der Stufenlaufzeit sind dem Antrag der Beschluss des Leitungsorgans mit Begründung und der Nachweis über die Zustimmung der Mitarbeitervertretung beizufügen.

(4) Frühere Genehmigungen sollen mit Geschäfts- und Aktenzeichen angegeben werden.

### III

Sind im Zusammenhang mit der beantragten Genehmigung auch andere Genehmigungen oder Entscheidungen durch das Landeskirchenamt notwendig (z. B. Ausnahmegenehmigung von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur Kirche, Prüfungsgleichstellung, Anstellungsfähigkeit), sind diese besonders zu beantragen. Die Genehmigung oder Entscheidung einer anderen zuständigen Stelle ist dem Genehmigungsantrag nach Ziffer II beizufügen.

### IV

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Angestellten vom 16. April 2002 (KABl. S. 142) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 2008

Das Landeskirchenamt

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO)

Vom 9. Mai 2008

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

Die Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) vom 25. Mai 2007 (KABl. S. 223), zuletzt geändert am 15. Dezember 2007 (KABl. 2008 S. 15), wird in der Anlage 3 zu § 19 Absatz 5 „Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage“ wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „immobile“ das Wort „gesamte“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen und durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt: „Für Ersatzbeschaffungen ist eine Rücklage zu bilden. In begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Leitungsorgans darauf verzichtet werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Abschreibungen sowie von“ gestrichen und durch das Wort „pauschalieren“ ersetzt. Am Ende des ersten Satzes wird nach dem

Wort „dargestellt“ die Angabe „(Substanzerhaltungspauschale)“ hinzugefügt.

b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Finanzielle Mittel Dritter zum Erhalt immobilien Sachanlagevermögens mindern die Höhe der Substanzerhaltungspauschale nicht.

(3) Sofern finanzielle Mittel Dritter für Maßnahmen der Substanzerhaltung zugesagt sind, kann von der Verpflichtung der Finanzdeckung der Substanzerhaltungsrücklage in der entsprechenden Höhe abgesehen werden. § 57 Abs. 2 KF-VO findet keine Anwendung. Die Bilanzposition ist im Lage- und Risikobericht zu erläutern.“

3. Nach § 3 wird als neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

#### Maßnahmen der Substanzerhaltung

(1) Maßnahmen der Substanzerhaltung dienen der Instandhaltung des immobilien Sachanlagevermögens. Dazu gehören auch Schönheitsreparaturen, bauliche Außenanlagen sowie die Instandhaltung von Orgeln und Glocken.

(2) Aufwendungen für Schönheitsreparaturen in Wohnungen, in denen die kirchliche Körperschaft die Schönheitsreparaturen durchzuführen hat, Aufwendungen für Gebäudebewirtschaftung und Verbrauchsmittel sowie Erweiterungsbauten gehören nicht zur Substanzerhaltung.“

4. Der bisherige § 4 wird § 5.

5. In § 5 (neu) wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Die Pflicht zur Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage entfällt, wenn deren Höhe 70% der Summe der Feuerversicherungswerte aller immobilien Sachanlagevermögens überschreitet (Deckelung). Die Feuerversicherungswerte des immobilien Sachanlagevermögens, für das gemäß § 19 Abs. 5 KF-VO auf die Zuführung zur Substanzerhaltungspauschale verzichtet wird, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.“

6. Nach § 5 (neu) wird als neuer § 6 eingefügt:

„§ 6

#### Entnahmen aus der Substanzerhaltungsrücklage

(1) Für Maßnahmen gemäß § 4, die die jährliche Substanzerhaltungspauschale überschreiten, können Mittel aus der Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.

(2) Mittel für Maßnahmen zur Beseitigung eines Instandhaltungsstaus können ebenfalls der Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.“

7. Der bisherige § 5 wird § 7.

8. In § 7 (neu) wird Absatz 2 gestrichen. Die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

(Siegel)

Die Kirchenleitung

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
für die Vermögens- und Finanzverwaltung  
der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und  
deren Verbände  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Verwaltungsordnung – VwO)**

**Vom 9. Mai 2008**

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

Die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001, zuletzt geändert am 25. Mai 2007 (KABl. S. 223), wird in der Anlage 4 „Regelungen über die Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage nach § 134 VwO“ wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird am Ende des Satzes die in der Klammer angegebene Abkürzung „KF-VO“ durch die Abkürzung „VwO“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Instandhaltungspauschale“ durch das Wort „Substanzerhaltungspauschale“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird am Ende von Satz 1 die Angabe „(Substanzerhaltungspauschale)“ eingefügt.

c) Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Finanzielle Mittel Dritter zum Erhalt von Immobilien mindern die Höhe der Substanzerhaltungspauschale nicht.

(4) Sofern finanzielle Mittel Dritter für Maßnahmen der Substanzerhaltung zugesagt, aber noch nicht eingegangen sind, kann auf die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage ganz oder teilweise verzichtet werden. § 134 Satz 4 VwO ist zu beachten. Der durch diesen Sachverhalt verursachte Fehlbetrag ist in das nächste Haushaltsjahr vorzutragen. § 80 Abs. 3 VwO findet keine Anwendung. Bei Eingang der Beträge sind diese der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen. Für den Fall, dass bei erstmaliger Anwendung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) finanzielle Mittel noch nicht eingegangen sind, ist gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 zu verfahren.“

3. Nach § 2 wird als neuer § 3 eingefügt:

**„§ 3**

**Maßnahmen der Substanzerhaltung**

(1) Maßnahmen der Substanzerhaltung dienen der Instandhaltung der Immobilien. Dazu gehören auch Schönheitsreparaturen, bauliche Außenanlagen sowie die Instandhaltung von Orgeln und Glocken.

(2) Ausgaben für Schönheitsreparaturen in Wohnungen, in denen die kirchliche Körperschaft die Schönheitsreparaturen durchzuführen hat, Ausgaben für Gebäudebewirtschaftung und Verbrauchsmittel sowie Erweiterungsbauten gehören nicht zur Substanzerhaltung.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

5. § 4 (neu) wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden gestrichen und durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Die Berechnungsgrundlage für die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage ist der jährliche Aufwand für den Ressourcenverbrauch gemäß § 2.

(2) Die Rücklagenzuführung wird für den jeweiligen Vermögensgegenstand um den Betrag vermindert, der im laufenden Jahr für dessen Instandhaltung aufgewendet wird.

(3) Die Pflicht zur Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage entfällt, wenn deren Höhe 70% der Summe der Feuerversicherungswerte aller Immobilien überschreitet (Deckelung). Die Feuerversicherungswerte der Immobilien, für die gemäß § 2 Abs. 4 oder § 134 Satz 3 VwO auf die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage verzichtet wird, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

(4) Für den Fall, dass die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage zu einem unausgeglichenen Haushalt führt, wird der durch diesen Sachverhalt verursachte Fehlbetrag in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen. § 80 Abs. 3 VwO findet keine Anwendung. Im Jahr der erstmaligen Anwendung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) sind die kumulierten Vorträge als nicht finanzgedeckte Rücklage und Ansprüche an die künftige Haushaltswirtschaft in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.“

6. Nach § 4 (neu) wird folgender § 5 eingefügt:

**„§ 5**

**Entnahmen aus der Substanzerhaltungsrücklage**

(1) Für Maßnahmen gemäß § 3, die die jährliche Substanzerhaltungspauschale überschreiten, können Mittel aus der Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.

(2) Mittel für Maßnahmen zur Beseitigung eines Instandhaltungsstaus können ebenfalls der Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.“

7. Der bisherige § 4 wird § 6.

8. In § 6 (neu) wird Absatz 2 gestrichen. Die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

(Siegel)

Die Kirchenleitung

**Verordnung über die Rückgabe der  
Vorgrißstunden**

**Vom 9. Mai 2008**

Auf Grund von § 106 Pfarrdienstgesetz (PfdG) und § 9 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz (AG.KBG.EKD) hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## § 1

**Geltungsbereich**

Die Rechtsverordnung gilt für

- kirchliche Lehrkräfte, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen erteilen oder erteilt haben,
- Lehrkräfte, die an den landeskirchlichen Schulen eingesetzt sind oder waren

und mindestens eine Vorgriffsstunde geleistet haben.

## § 2

**Übernahme der Regelungen der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland**

Die Regelungen der Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland zur Rückgabe der geleisteten Vorgriffsstunden und zur Ausgleichszahlung werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übernommen.\*

## § 3

**Zeitraum für die Rückgabe**

Die Rückgabe der Vorgriffsstunden wird beschränkt auf den Zeitraum vom Beginn des Schuljahres 2008/09 bis zum Ende des Schuljahres 2015/16.

## § 4

**Besondere Regelungen für kirchliche Lehrkräfte**

Die Rückgabe der Vorgriffsstunden für die kirchlichen Lehrkräfte erfolgt ausschließlich in linearer Form. Die darüber hinaus gehenden Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Rückgabe werden nicht eröffnet.

## § 5

**Besondere Regelungen für Lehrkräfte an den landeskirchlichen Schulen**

(1) Die Rückgabe der Vorgriffsstunden erfolgt auf schriftlichen Antrag der Lehrkraft und erfordert die Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Genehmigung erfolgt unter Berücksichtigung der Unterrichts- und Stellensituation der jeweiligen Schule und kann bei Vorliegen besonderer schulischer Interessen abgelehnt werden.

(2) Stellen Lehrkräfte, die an einem Gymnasium eingesetzt sind, keinen Antrag auf Rückgabe der Vorgriffsstunden oder wird ihr Antrag abgelehnt, erfolgt die Rückgabe der geleisteten Vorgriffsstunden in kumulierter Form in den Schuljahren 2013/14 und 2014/15. Die Verteilung auf beide Schuljahre erfolgt spätestens Ende September 2011 im Einvernehmen mit der Lehrkraft.

## § 6

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.
- (2) Sie tritt am 31. Juli 2016 außer Kraft.

\* für Hessen

§§ 2 und 3 Verordnung über verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen vom 20. Dezember 2002

für Nordrhein-Westfalen

§ 4 VO zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG sowie Ausgleichszahlungsverordnung vom 8. Juni 2004

für Rheinland-Pfalz

§ 6 Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte vom 30. Juni 1999

Saarland

§ 3b Verordnung über Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Pflichtstunden VO) vom 31. März 2004

**Erläuterungen:**

## 1. § 106 PfdG:

Die zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Gliedkirchen für Ihren Bereich.

## 2. § 2 Abs. 3 AG.KBG.EKD

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte richtet sich das Dienstrecht nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Bundeslandes, in dem die kirchliche Schule liegt.

## 3. § 38 Abs. 3 BAT-KF

Die §§ 6 bis 10 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten. (§ 10 BAT-KF regelt die Arbeitszeit.)

**Richtlinie über die Berechnung und  
Verteilung von Pfarrstellen  
der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und  
ihrer Verbände  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Pfarrstellenverteilungsrichtlinie)**

Vom 9. Mai 2008

## § 1

Die Richtlinie regelt gemäß Beschluss 50 der Landessynode 2008 die Festlegung der Anzahl und die Verteilung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Ausnahme von langfristig refinanzierten Pfarrstellen oder Pfarrstellenanteilen. Sie bildet die Grundlage für die Entscheidung der Kirchenleitung über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Pfarrstellen nach dem Pfarrstellengesetz.

## § 2

(1) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Planungskonferenz gemäß § 1a Abs. 1 PSTG legt die Kirchenleitung unter Beteiligung des Ständigen Finanzausschusses und des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses fest, wie sich die Zahl der Pfarrstellen entwickeln soll (Rahmendaten). Die Rahmendaten werden in der Darstellung, wie sie die Anlage 1 vorgibt, erstmalig zum 1. Oktober 2008 für den Zeitraum bis zum Jahre 2015 festgelegt und für die drei folgenden 5-Jahres-Zeiträume vorgemerkt. Die Rahmendaten für den 2020 endenden Zeitraum sind bis zum 1. Juli 2014 festzulegen und für die drei folgenden 5-Jahres-Zeiträume vorzumerken. Dieser Vorgang wiederholt sich alle fünf Jahre. Unabhängig von Satz 2 bis 4 sind die Planungen für die Festlegungen in einem Turnus von zwei Jahren zu aktualisieren.

(2) Bei Festlegung der Rahmendaten sind die pastoralen Erfordernisse, die Entwicklung der Finanzkraft der Evangelischen Kirche im Rheinland, die demographische Entwicklung und die Entwicklung des Personalbestandes im Pfarrdienst angemessen zu gewichten.

**§ 3**

(1) Auf der Grundlage der gemäß § 2 festgelegten und vorgegebenen Rahmendaten teilt die Kirchenleitung den Kirchenkreisen eine bestimmte Anzahl von Pfarrstellen zu (Pfarrstellenkontingent), und zwar erstmals 2008 für den Zeitraum bis zum Jahre 2015 und die drei folgenden 5-Jahres-Zeiträume. Für die 5-Jahres-Zeiträume ab dem Jahre 2015 weist die Kirchenleitung die Pfarrstellen jeweils rechtzeitig vor Beginn eines neuen 5-Jahres-Zeitraumes für den Zeitraum dieser fünf Jahre und die drei folgenden 5-Jahres-Zeiträume zu.

(2) Ist am Ende des bestimmten Zeitraums die zugeteilte Anzahl von Pfarrstellen nicht erreicht oder überschritten, kann die Kirchenleitung unter Berücksichtigung der vorliegenden Prognosen der Pfarrstellenentwicklung die entsprechenden Pfarrstellen gem. § 1 Abs. 5 PfStG von Amts wegen errichten oder aufheben oder andere Maßnahmen treffen, damit die vorgesehene Anzahl von Pfarrstellen erreicht wird.

**§ 4**

(1) Die für die Evangelische Kirche im Rheinland ermittelte durchschnittliche Anzahl von Gemeindemitgliedern pro Pfarrstelle ist für jeden Kirchenkreis in Abhängigkeit von der für ihn ermittelten Anzahl der Evangelischen pro Quadratkilometer mit dem aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Gewichtungsfaktor zu vermindern oder zu erhöhen:

Anzahl Evangelischer pro Quadratkilometer	Gewichtungsfaktor für die Gemeindemitgliederzahl
bis 25	0,90
bis 50	0,92
bis 75	0,94
bis 100	0,96
bis 125	0,98
bis 150	1,00
bis 200	1,02
bis 250	1,04
bis 300	1,06
bis 400	1,08
bis 500	1,10
bis 600	1,12
bis 750	1,14
bis 1.000	1,16
über 1.000	1,18

(2) Die durch die Rahmendaten vorgegebene Anzahl von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland darf durch die Gewichtung nicht verändert werden.

**§ 5**

(1) Die Kreissynoden beschließen auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes ein Rahmenkonzept für den Pfarrdienst im Kirchenkreis.

(2) Das Rahmenkonzept muss für die in § 3 genannten Zeiträume folgende Regelungen treffen:

- a) Festlegung der Art und des Umfangs der funktionalen Dienste,
- b) Festlegung des Umfangs des parochialen Dienstes,

c) Verteilung der Pfarrstellen gem. Buchst. a) und b) auf Kirchengemeinden, Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreis,

d) Festlegung der prognostischen Zahlen der Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kirchenkreis und der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens für die in § 3 genannten Zeiträume.

(3) Der Umfang der im Rahmenkonzept festgelegten funktionalen und parochialen Dienste darf das gemäß § 3 bestimmte Pfarrstellenkontingent für den Kirchenkreis nicht überschreiten.

(4) Bei der Verteilung der Pfarrstellen gem. Abs. 2 Buchst. b) ist eine möglichst gleichmäßige pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinden sicherzustellen. Die nach § 4 Abs. 2 vorzunehmende Gewichtung ist entsprechend anzuwenden. Hierzu ist die Tabelle über die pfarramtliche Versorgung im Kirchenkreis gemäß Anlage 2 zu verwenden. Zusätzlich können besondere Umstände, Bedürfnisse von Kirchengemeinden sowie geistliche Traditionen berücksichtigt werden.

Die angemessene Wahrnehmung von funktionalen Aufgaben ist sicherzustellen. Die Entlastungspfarrstellen sind im Kontingent der Pfarrstellen enthalten.

(5) Pfarrstellen, die bei kirchenkreisübergreifenden Verbänden angesiedelt sind oder von mehreren Kirchenkreisen gemeinsam getragen werden, müssen aus den Kontingenten der beteiligten Kirchenkreise bereitgestellt werden.

(6) Das kreiskirchliche Rahmenkonzept für den Pfarrdienst ist der Kirchenleitung zur Kenntnis zu geben.

**§ 6**

(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihrer Verbände gemäß § 1 Abs. 2 bis 4 PfStG unter Berücksichtigung der kreiskirchlichen Rahmenkonzeption nach Vorlage der Tabelle über die pfarramtliche Versorgung im Kirchenkreis gemäß Anlage 2.

(2) Die Freigabe einer Pfarrstelle muss mindestens im Umfang der Hälfte eines vollen Dienstumfangs erfolgen.

**§ 7**

(1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen vom 19. April 1996 (KABl. S. 137) außer Kraft.

(2) Für die Zeit zwischen dem 1. Juni 2008 und 30. Juni 2009 trifft die Kirchenleitung für die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Pfarrstellen eine Übergangsregelung in Anlehnung an die Regelung des § 4.





### Übergangsregelung zur Pfarrstellenverteilungsrichtlinie

Vom 9. Mai 2008

Für die Zeit vom 1. Juni 2008 bis zum 30. Juni 2009 gilt die Richtlinie über die Berechnung und Verteilung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihrer Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellenverteilungsrichtlinie) vom 9. Mai 2008 mit folgenden Abweichungen:

- § 3 ist anzuwenden mit der Maßgabe, dass für die Zuteilung der Pfarrstellenkontingente an die Kirchenkreise 1.490 nichtrefinanzierte Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Anzahl der Gemeindeglieder in der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Stichtag vom 30. Juni 2008 zugrunde gelegt werden.
- Die Entscheidung der Kirchenleitung gemäß § 6 erfolgt bis zur Verabschiedung der Rahmenkonzeptionen der Kirchenkreise mit der Maßgabe, dass
- die Beschlusslage hinsichtlich des Umfangs des funktionalen Dienstes in den Kirchenkreisen im Sinne des § 5 Abs. 2 Buchstabe a) zum Stichtag 30. Juni 2008 gilt,
- der funktionale Dienst, der kirchenkreisübergreifend getragen wird, entsprechend der Finanzierungsanteile der beteiligten Kirchenkreise und ausnahmsweise, wenn dies nicht möglich ist, entsprechend den Gemeindegliederzahlen den Kirchenkreisen im Sinne des § 5 Abs. 5 zugeordnet wird,
- für die Verteilung des parochialen Dienstes im Kirchenkreis das Ergebnis der Berechnung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 4 zugrunde gelegt wird,
- bei der Verteilung der parochialen Pfarrstellen besondere Umstände im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 4 zu berücksichtigen sind, die durch eine Stellungnahme des Kreis-synodalvorstandes beschrieben werden.

### Lineare Besoldungserhöhung

Nr. 798797  
Az. 15-01-0

Düsseldorf, 9. Mai 2008

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 9. Mai 2008 der vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2008 NRW beschlossenen linearen Erhöhung der Besoldung und Versorgung um 2,9 % ab 1. Juli 2008, der Erhöhung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder um 50,00 Euro ab 1. Januar 2007 sowie der Verlängerung der derzeitigen Sonderzahlungsregelung (Weihnachtsgeld) bis 31. Dezember 2012 zugestimmt. Die Anlagen 1 bis 3 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie die Anlage zum Sonderdienstgesetz wurden beschlossen:

#### Anlage 1 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 1 und 2 –

(gültig ab 1. Juli 2008)

#### I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 13 €	Besoldungsgruppe A 14 €
3	2.964,51	3.085,36
4	3.110,39	3.274,55
5	3.256,27	3.463,71
6	3.402,14	3.652,87
7	3.548,01	3.842,04
8	3.645,26	3.968,14
9	3.742,51	4.094,26
10	3.839,76	4.220,37
11	3.937,03	4.346,49
12	4.034,28	4.472,60

#### II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfBVO)

- Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 108,34 €
- Der Familienzuschlag erhöht sich
  - für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 92,66 €
  - für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 280,58 € (gültig ab 1. Januar 2007)  
(Stufe 4 und folgende Stufen) um je 288,72 € (gültig ab 1. Juli 2008)

#### III. Zulagen (§§ 4, 6 PfBVO)

- Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich 73,29 €

#### IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfBVO)

Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe.

#### Anlage 2

#### Besoldungssätze der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach § 5 Abs. 4 PfBVO

(gültig ab 1. Juli 2008)

#### I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in €
3	2.633,75
4	2.768,84
5	2.903,92
6	3.039,02
7	3.174,10
8	3.264,16
9	3.354,21
10	3.444,27
11	3.534,35
12	3.624,40

**II. Familienzuschlag**

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

**Anlage 3  
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung  
– Vikarsbezüge –  
für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst  
nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat**

(gültig ab 1. Juli 2008)

**I. Grundbetrag** (§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO) 1.082,57 Euro

**II. Familienzuschlag** (§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

**Anlage  
zu § 5 Abs. 7 des Sonderdienstgesetzes**

(gültig ab 1. Juli 2008)

**I. Grundgehalt**

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe Besoldungsgruppe A 12 in €

3	2.371,61
4	2.488,31
5	2.605,02
6	2.721,72
7	2.838,41
8	2.916,21
9	2.994,01
10	3.071,81
11	3.149,62
12	3.227,42

**II.** Die Bestimmungen über die allgemeinen Stellenzulagen nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B finden keine Anwendung.

**III. Familienzuschlag**

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 86,67 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) in den Stufen 2 und 3 für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind um je 74,13 €
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 95,56 €  
(gültig ab 1. Januar 2007)  
(Stufe 4 und folgende Stufen) um je 98,34 €  
(gültig ab 1. Juli 2008)

Der Erhöhungsbetrag ab dem 3. Kind beträgt je Kind

ab 1. Januar 2007	161,13 €
ab 1. Juli 2008	165,80 €

**Reform des Gemeinnützigkeitsrechts**

**Gesetz zur weiteren Stärkung des  
bürgerlichen Engagements  
vom 10. Oktober 2007;  
unsere Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt  
vom 14. Dezember 2007  
(Nr. 765507, KABl. S. 450)  
Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen**

802062

Az. 96-00

Düsseldorf, 29. Mai 2008

In Ergänzung unserer o.g. Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt teilen wir Ihnen mit, dass das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben am 13. Dezember 2007, abgedruckt im Bundessteuerblatt Nr. 1 2008, Stellung genommen hat. Das Bundesministerium der Finanzen teilt mit:

„Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 haben sich u.a. Änderungen im Spendenrecht ergeben, die rückwirkend zum 1. Januar 2007 gelten. Diese Änderungen erfordern eine Anpassung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen im Sinne von § 50 Abs. 1 EStDV in Verbindung mit dem BMF-Schreiben vom 2. Juni 2000 (BStBL I 2000 S. 592).

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder, sind die in der Anlage beigefügten Muster für Zuwendungen ab dem 1. Januar 2007 zu verwenden. Auf Grund der rückwirkenden Änderungen des Spendenrechts ist es nicht zu beanstanden, wenn bis zum **30. Juni 2008** die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen (BMF-Schreiben vom 18. November 1999 – BStBL I 1999 S. 979 und BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2000 – BStBL I 2000 S. 1557) verwendet werden. Die bei Verwendung der bisherigen Muster erforderlichen rein redaktionellen Anpassungen auf Grund der Gesetzesänderungen zum 1. Januar 2007 können vom Spendenempfänger selbstständig vorgenommen werden.

Dieses Schreiben ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 gültig und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die BMF-Schreiben vom 18. November 1999 (BStBL I 1999 S. 979) und vom 7. Dezember 2000 (BStBL I 2000 S. 1557).“

Das Bundesfinanzministerium hat zwölf Muster für Zuwendungsbestätigungen entworfen, die die gängigen Zuwendungssachverhalte abdecken sollen. Da jedoch für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland nicht alle Muster relevant sind, haben wir uns dazu entschlossen, nur die Muster abzudrucken, die für den kirchlichen Bereich üblicherweise zur Anwendung kommen. Für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland haben wir die vorgeschriebenen Muster in der Anlage 1 bis 8 beigefügt, die von Ihnen als Muster genutzt werden können. Diese sind unter der Adresse [www.ekir.de/dokumente](http://www.ekir.de/dokumente) im Internet abzurufen.

Es steht jedoch jeder Körperschaft selbstverständlich frei, eigene Vordrucke, die den Erfordernissen des Zuwendungs- und Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen, zu verwenden. Darüber hinaus können ebenfalls im Internet weitere Informationen zu dieser Thematik abgerufen werden unter folgender Adresse: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Die Muster der Zuwendungsbestätigungen, die vom Bundesminister der Finanzen vorgegeben wurden, können auch dort heruntergeladen werden.

## Anlage 1

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

**Bestätigung über Geldzuwendungen**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –

– in Buchstaben –

Tag der Zuwendung:

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. .... mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom ..... von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. .... mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: .....) vom ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:**

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

**Bestätigung über Sachzuwendungen**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung – in Ziffern –	– in Buchstaben –	Tag der Zuwendung:
-----------------------------------	-------------------	--------------------

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

- Die Zuwendung wird
- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck/die angegebenen Zwecke verwendet.
  - entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. .... mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom ..... von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
  - entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. .... mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: .....) vom ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:**  
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:**  
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

**Anlage 3**

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

**Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –

– in Buchstaben –

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) ..... nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ..... StNr. .... vom ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) ..... durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes ..... StNr. .... vom ..... ab ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

**Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:**

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz handelt.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:**

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)
---

**Bestätigung über Sachzuwendungen**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:
-------------------------------------

Wert der Zuwendung – in Ziffern –	– in Buchstaben –	Tag der Zuwendung:
-----------------------------------	-------------------	--------------------

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.
---

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) ..... nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ..... StNr. .... vom ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) ..... durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes ..... StNr. .... vom ..... ab ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) verwendet wird.
--

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:**

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

## Anlage 5

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)

### Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –

– in Buchstaben –

Tag der Zuwendung:

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgte in unseren **Vermögensstock**.

Die Zuwendung wird

von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. .... mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom ..... von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. .... mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: .....) vom ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

#### Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)
--

**Bestätigung über Sachzuwendungen**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Name und Anschrift des Zuwendenden:
-------------------------------------

Wert der Zuwendung – in Ziffern –	– in Buchstaben –	Tag der Zuwendung:
-----------------------------------	-------------------	--------------------

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.
---

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte in unseren **Vermögensstock**.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. .... mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom ..... von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. .... mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: .....) vom ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:**

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

## Anlage 7

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)

**Bestätigung über Geldzuwendungen**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –

– in Buchstaben –

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) ..... nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ..... StNr. .... vom ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) ..... durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes ..... StNr. .... vom ..... ab ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte in unseren **Vermögensstock**.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:**

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)

### Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –

– in Buchstaben –

Tag der Zuwendung:

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) ..... nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ..... StNr. .... vom ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) ..... durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes ..... StNr. .... vom ..... ab ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte in unseren **Vermögensstock**.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

#### Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

## Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

(1) Die Evangelische Melancthon-Kirchengemeinde Düsseldorf und die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath werden zum 1. Juli 2008 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf neu gebildet.

(3) Die Evangelische Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Melancthon-Kirchengemeinde Düsseldorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath.

### Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf verläuft wie folgt:

Im Norden bildet die Stadtgrenze von Düsseldorf zu Ratingen im Bereich der Düsseldorfer Straße auch die Grenze der Kirchengemeinde. Nach Osten hin gehört die Straße Am Bauenhäuser mit den Hausnummern 1–30 ebenfalls zur Kirchengemeinde. Die Grenze folgt dem Bauenhäuser Weg, Am Schürberg und Grütersaaper Weg (alle drei einschließlich) und wieder dem Bauenhäuser Weg bis zur Fahneburgstraße (einschließlich). Sie folgt der Rennbahnstraße (ausschließlich) bis zum Rolander Weg (einschließlich), schließt den Anton-Fahne-Weg ein und folgt der Ernst-Poensgen-Allee (einschließlich) bis zur Ludenberger Straße (ausschließlich), folgt dann in südlicher Richtung der Güterbahnlinie bis zur Altenbergstraße (einschließlich), dieser folgend, dann in südwestlicher Richtung der Grafenberger Allee (einschließlich) bis zur Sohnstraße (hier die ungeraden Hausnummern einschließend) und dieser folgend, folgt der Fritz-Wüst-Straße und Mathildenstraße (beide Straßen einschließlich) bis zur Grunerstraße (ausschließlich). Von dort zur Ecke Ludwig-Beck-Straße (ausschließlich)/Heinrichstraße (1–25 und 2–118) folgt die Grenze einer geraden Linie bis zur Ecke Lenaustraße/Mörsenbroicher Weg.

Den Mörsenbroicher Weg querend dann nach Nordosten der Wilhelm-Raabe-Straße folgend (2–58 und die ungerade Seite komplett einschließlich), die Sankt-Franziskus-Straße querend (151 bis Schluss und 162 bis Schluss) und die Rückertstraße einschließend, in gerader Linie bis zur S-Bahn-Linie, dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Autobahn 52 und dieser in nördlicher Richtung folgend. Weiter in östlicher Richtung entlang der Herdecker Straße (ausschließlich) bis zum Rather Kreuzweg. In nordwestlicher Richtung zunächst der Kürtenstraße, dann der Dorstener Straße (beide ausschließlich), der Autobahn 52 entlang bis zur Stadtgrenze zu Ratingen und dieser in östlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

### Artikel 3

Die Evangelische Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf gehört zum Kirchenkreis Düsseldorf.

### Artikel 4

Die Evangelische Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf hat drei Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Melancthon-Kirchengemeinde Düsseldorf wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Melancthon-Kirchengemeinde Düsseldorf wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf.

### Artikel 5

In der Evangelischen Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf sind der Heidelberger Katechismus und der Katechismus nach Martin Luther in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf ist uniert.

### Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 2008

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

## Urkunde über die Neubildung des Kirchenkreises Essen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 96 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

(1) Der Kirchenkreis Essen-Mitte, der Kirchenkreis Essen-Nord und der Kirchenkreis Essen-Süd

werden zum 1. Juli 2008 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird der Kirchenkreis Essen neu gebildet.

(3) Der Kirchenkreis Essen ist Gesamtrechtsnachfolger des Kirchenkreises Essen-Mitte, des Kirchenkreises Essen-Nord und des Kirchenkreises Essen-Süd.

(4) Der Kirchenkreis Essen ist Gesamtrechtsnachfolger des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Essen.

### Artikel 2

Zum Kirchenkreis Essen gehören:

die Evangelische Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede,

die Evangelische Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf,

die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altstadt,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bedingrade-Schönebeck,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bredeneu,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Frillendorf,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Haarzopf,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Heidhausen,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Heisingen,  
 die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Karnap,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Katernberg,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kray,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid,  
 die Evangelische Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Überruhr,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Königssteele zu Essen-Steele,  
 die Evangelische Kirchengemeinde Werden.

### Artikel 3

Der Kirchenkreis Essen hat 35 Pfarrstellen.

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 75 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Behindertenarbeit).

Die bisherige Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen-Mitte wird 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Church in the City).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 74 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Diakonie).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 71 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge).

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Erlöserkirchengemeinde Essen wird 5. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Jugendarbeit am Weigle-Haus e.V.).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 77 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Essen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 51 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Krankenhausseelsorge).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 52 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Krankenhausseelsorge).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 53 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Krankenhausseelsorge).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 54 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Krankenhausseelsorge).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 55 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 11. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Krankenhausseelsorge).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 57 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 12. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Krankenhausseelsorge).

Die bisherige 2. Pfarrstelle Kirchengemeinde Königssteele zu Essen-Steele wird 13. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Krankenhausseelsorge).

Die bisherige 8. Pfarrstelle Kirchengemeinde Essen-Altstadt wird 14. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Krankenhausseelsorge).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 76 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 15. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 1 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 16. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Schulreferent).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 21 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 17. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 22 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 18. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 23 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 19. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 24 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 20. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 25 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 21. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 26 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 22. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 27 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 23. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 28 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 24. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 29 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 25. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 30 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 26. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 31 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 27. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 32 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 28. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 33 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 29. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 35 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 30. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 42 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 31. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Ev. Religionsunterricht an der Berufsschule für Hörgeschädigte).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 41 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 32. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Ev. Religionsunterricht an Sonderschulen für geistig Behinderte).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 11 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 33. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an Höheren Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 14 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 34. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an Höheren Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 73 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 35. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Telefonseelsorge).

#### Artikel 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Genehmigt:

Bezirksregierung Düsseldorf,  
den 23. April 2008  
Im Auftrag

Siegel

gez. Unterschrift

### Urkunde über die Aufhebung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Essen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 38 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI S. 91) der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

(1) Der Evangelische Stadtkirchenverband Essen wird zum 1. Juli 2008 aufgehoben.

(2) Der Kirchenkreis Essen ist Gesamtrechtsnachfolger des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Essen.

#### Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Genehmigt:

Bezirksregierung Düsseldorf,  
den 23. April 2008

Siegel

Im Auftrag

gez. Unterschrift

### Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

(1) Die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Essen und die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen werden zum 1. Juli 2008 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen neu gebildet.

(3) Die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Essen und der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen.

#### Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen verläuft wie folgt:

Im Norden südlich der Autobahn (A 40), im Osten entlang der Eisenbahn vom Hauptbahnhof Richtung Essen-Süd (hinter Hohenburgstraße und der Richard-Wagner-Straße) bis zur Rellinghauser Straße. Dieser (beidseitig) nach Westen folgend, von dort entlang der Witteringstraße (ungerade Hausnummern) über Rüttscheider Straße, weiter bis nördlich der Krawehlstraße (beide Straßen gehören zur Kirchengemeinde Essen-Rüttscheid) zur Virchowstraße. Vor dieser nach Süden in gerader Linie zur Grünfläche hinter der Büscher-

straße. Dieser entlang (hinter Büscherstraße, Virchowstraße und Am Mühlenbach) nach Westen bis zur Ecke Bramkamp (gehört nicht zur Kirchengemeinde). Von dort nach Norden unter Einschluss der Straße Frettholz bis zur Ecke Hausackerstraße/Garten Kämpgenstraße und von dort in gerader Linie zum Schnittpunkt Keppelerstraße Autobahn (A 40).

### Artikel 3

Die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen gehört zum Kirchenkreis Essen.

### Artikel 4

Die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen hat vier Pfarrstellen.

Die bisherige 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen.

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Essen wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen.

### Artikel 5

In der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen sind der Katechismus nach Martin Luther und der Heidelberger Katechismus und zeitgemäße katechetische Unterrichtsmaterialien in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen ist uniert.

### Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Mai 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 27. bis 29. Oktober 2008

797983

Az. 13-56

Düsseldorf, 8. Mai 2008

Die nächste Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker findet vom **27. bis 29. Oktober 2008** in Düsseldorf statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988

(KABI. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABI. S. 86)/ 23. August 1996 (KABI. S. 232) durchgeführt.

**Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung** ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 der C-Prüfungsordnung über die Leitung der Ausbildungseinrichtung bzw. die Kreiskantorin oder den Kreiskantor an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten.

**Er muss spätestens am 31. Juli 2008 dem Landeskirchenamt vorliegen.**

C-Prüfungskandidatinnen und C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag über die Kreiskantorin oder den Kreiskantor an das Landeskirchenamt.

Besondere Wünsche gem. § 18 Abs. 3 der Prüfungsordnung (wie z.B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Anträge auf Anrechnung einzelner Prüfungsfächer sind ebenfalls mit entsprechenden Nachweisen (Zeugnisse) bis zum **31. Juli 2008** vorzulegen.

**Die Zulassung zur C- Prüfung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Antragsunterlagen bis zum o.g. Anmeldetermin vollständig vorliegen.**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

### C-Prüfung

1. Lebenslauf und Lichtbild,
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. Konfirmationsbescheinigung oder Bescheinigung über Kirchenmitgliedschaft,
4. pfarramtliches Zeugnis,
- 5.1 Nachweis und Votum der Ausbildungseinrichtung/Kursleitung,
- 5.2 Bewerberinnen und Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3:  
Votum der Kreiskantorin/des Kreiskantors über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte,
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10,
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1.

Im Einzelnen weisen wir noch auf Folgendes hin:

Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an den landeskirchlichen C-Kursen teilgenommen haben, werden nur dann zur C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn sie an mindestens einem Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Chorverbandes in der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V., Karl-Immer-Straße 15, 42281 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum der Lehrgangsleitung vorliegt.

**Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit** als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union ist die **Teilnahme an einer Einführungsstagung für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland** (Kirchenmusikgesetz vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 [KABI. S. 65 und 68]).

Die nächste **Einführungstagung** findet vom **29. Oktober 2008** (Beginn 15.00 Uhr) bis zum **30. Oktober 2008** (Ende 18.00 Uhr) im **Film Funk Fernseh Zentrum, Düsseldorf**, statt.

**C-Prüfungskandidatinnen und C-Prüfungskandidaten, die der evangelischen Kirche angehören, beantragen im Zulassungsantrag die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit im Nebenamt (C-Urkunde) sowie die Teilnahme an der Einführungstagung.**

Das Landeskirchenamt

### Verein zur Förderung der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa)

797109  
Az. 70-10

Düsseldorf, 6. Mai 2008

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 22. April 2008 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Beitritt zum Verein zur Förderung der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa) wird gem. § 15 Abs. 5 der Verwaltungsordnung (VwO) bzw. gemäß § 26 Abs. 5 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) generell genehmigt.“

Die Kirchengemeinden werden gebeten, den Beitritt zum Verein zur Förderung der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa) dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

801585  
Az. 03-10-11:15051

Düsseldorf, 27. Mai 2008

Kirchenkreis: Essen

Umschrift des Kirchensiegels: Kirchenkreis Essen



Das Landeskirchenamt

801811  
Az. 02-10-11:1501602

Düsseldorf, 27. Mai 2008

Kirchengemeinde:

Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen

Kirchenkreis:

Essen

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen



Das Landeskirchenamt

797614  
Az. 02-10-11:1503904

Düsseldorf, 7. Mai 2008

Kirchengemeinde:

Hangelar

Kirchenkreis:

An Sieg und Rhein

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Hangelar



Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

801781  
Az. 03-10-11:15097

Düsseldorf, 27. Mai 2008

Alle Siegel des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Essen werden mit Ablauf des 30. Juni 2008 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

801664  
Az. 03-10-11:15016

Düsseldorf, 27. Mai 2008

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – des Kirchenkreises Essen-Mitte wird mit Ablauf des 30. Juni 2008 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

801618

Az. 03-10-11:15017

Düsseldorf, 27. Mai 2008

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – des Kirchenkreises Essen-Nord wird mit Ablauf des 30. Juni 2008 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

801692

Az. 03-10-11:15018

Düsseldorf, 27. Mai 2008

Das Siegel - Normal- und Kleinsiegel - des Kirchenkreises Essen-Süd wird mit Ablauf des 30. Juni 2008 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

801888

Az. 02-10-11:1502316

Düsseldorf, 28. Mai 2008

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Kirchenkreis Koblenz, mit einem auf der Spitze stehenden gefüllten Quadrat als Beizeichen, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

PfarrerIn z.A. Yvonne Brück am 13. April 2008 in der Kirchengemeinde Unterbarmen, Kirchenkreis Wuppertal.

Prädikantin Simone Bruns, Kirchengemeinde Broich, Kirchenkreis An der Ruhr, am 4. Mai 2008.

PfarrerIn z.A. Mi-Hwa Kong am 27. April 2008 in der Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich, Kirchenkreis Köln-Nord.

PfarrerIn z.A. Simone Lehnert am 11. Mai 2008 in der Kirchengemeinde Konz-Karthaus, Kirchenkreis Trier.

### Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei dem ehemaligen Pastor im Sonderdienst Lutz Blankenstein sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

### Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Dr. Stefan Drubel mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in die landeskirchliche Pfarrstelle eines theologischen Dezerenten.

Pfarrer Jürgen H. Waskönig mit Wirkung vom 1. Juni 2008 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Adenau, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrer Thomas Rusch mit Wirkung vom 1. Juni 2008 die 1. Pfarrstelle der Ev. Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrer Dieter Hofmann mit Wirkung vom 1. Juni 2008 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schermbeck, Kirchenkreis Wesel.

PfarrerIn Birgit Otto mit Wirkung vom 1. Mai 2008 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dierdorf, Kirchenkreis Wied.

### Freistellung:

Pfarrer Uwe Germerdonk, Kirchengemeinde Birkenfeld, Kirchenkreis Birkenfeld, mit Wirkung vom 1. Juni 2008 für die Dauer von acht Jahren unter Verlust der Pfarrstelle.

### Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Waltraud Brinker vom Bodelschwingh-Gymnasium Herchen zur Oberstudienrätin i.K.

Sandra Herrmann, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Lehrerin i.K.

### Entlassen:

PfarrerIn im Probedienst Iris Döring mit Ablauf des 30. April 2008.



*HERR, erweise uns deine Gnade und gib uns dein Heil!  
Psalm 85,8*

### Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Günter Janß am 25. April 2008 in Duisburg, zuletzt Pfarrer im Evangelischen Gemeindeverband Krefeld, geboren am 13. Juli 1927 in Kassel, ordiniert am 18. November 1956 in Düsseldorf-Oberkassel.

Pfarrer i.R. Manfres Kimpel am 18. April 2008 in Wetzlar, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Waldsolms-Nord, geboren am 24. März 1945 in Werdorf jetzt Aßlar, ordiniert am 2. November 1975 in Waldsolms.

PfarrerIn i.R. Liselotte Wolters-Bohnstedt am 30. März 2008 in Essen, zuletzt PfarrerIn in der Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg, geboren am 8. November 1922 in Freyhan/Schlesien, ordiniert am 7. Februar 1954 in Aprath.

Pfarrer i.R. Hans Wüster am 20. März 2008 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Langerfeld, geboren am 30. Juni 1915 in Wuppertal-Barmen, ordiniert am 18. Oktober 1942 in Wuppertal-Ronsdorf.

### Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Udo Grub, Kirchengemeinde Remagen-Sinzig (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Koblenz, mit Wirkung vom 1. Juni 2008.

Pfarrer Wolfgang Hollerbach, Kirchenkreis An Sieg und Rhein (10. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Juni 2008.

Pfarrer Klaus J e n n e s, Kirchengemeinde Ehrenfeld (3. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Juni 2008.

Landeskirchen-Schuldirektor Winfried Walter vom Landeskirchenamt zum 1. Juni 2008.

#### **Errichtung einer Pfarrstelle:**

In der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2008 eine 6. Pfarrstelle errichtet worden.

#### **Aufhebung von Pfarrstellen:**

In der Kirchengemeinde Ehrenfeld, Kirchenkreis Köln-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2008 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2008 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 35. kreis-kirchliche Pfarrstelle mit dem Arbeitsfeld Seelsorgefortbildung, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand gegangen ist. Die Pfarrstelle ist im uneingeschränkten Dienst durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Der Kirchenkreis Düsseldorf ist am 1. Juni 2007 auf Grund des Zusammenschlusses der vormals drei Düsseldorfer Kirchenkreise errichtet worden. Dadurch ergeben sich neue Möglichkeiten und Herausforderungen in dem Arbeitsfeld Seelsorge, insbesondere bei der Vernetzung der in Ortsgemeinden und Funktionalgemeinden geleisteten Seelsorgearbeit. In diesem Kontext gehört es zu den Aufgaben der zukünftigen Stelleninhaberin/des zukünftigen Stelleninhabers, Ehrenamtliche in Kooperation mit den Ortsgemeinden und funktionalen Gemeinden des Kirchenkreises sowie mit der Diakonie in Düsseldorf zu schulen und geistlich zuzurüsten. Der Kirchenkreis sucht deshalb eine offene, kommunikative und teamfähige Persönlichkeit, die bereit ist, mit Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten. Für diese Arbeit soll sie/er Schulungskonzepte und -angebote entwickeln und in die Gemeinden und Einrichtungen einbringen. Außerdem soll sie/er Schulungen von Multiplikatoren in der Seelsorge und zwei „6-Wochen-Kurse“ in pastoralpsychologischer Weiterbildung (KSA) p.a. leiten und durchführen, Supervision für Mitarbeitende in Kirche und Diakonie anbieten und insbesondere in der Abteilung Seelsorge in Gremien des Kirchenkreises mitarbeiten. Sie/Er soll ein Finanzkonzept zur langfristigen Refinanzierung der Stelle bis zu einem Anteil von 50% erstellen. Der Kirchenkreis sucht deshalb eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit seelsorglicher Zusatzausbildung (entsprechend Sektionen der DGfP), abgeschlossener Supervisionsweiterbildung (DGfP oder DGSv) und Qualifikation zur Kursleitung. Sie/Er soll Konzeptionen erstellen und umsetzen sowie tragfähige Organisations- und Kommunikationsstrukturen aufbauen können. Außerdem soll sie/er Berufserfahrung aus parochialen Strukturen mitbringen. Erfahrungen aus funktionalen Bereichen sind von Vorteil. Der Kirchenkreis Düsseldorf wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist, sich auf die Herausforderungen und Chancen in der Großstadt einzulassen und an der Weiterentwicklung profilierter

kirchlicher Seelsorgearbeit in Düsseldorf mitzuwirken. Geboten werden Dienstraum und Schulungsräume im Haus der Kirche, Bastionstraße 6, Düsseldorf, und Hilfe bei der Wohnungssuche. Die Arbeit wird begleitet durch den Fachausschuss Seelsorge und die zugehörigen Bereichsausschüsse des Kirchenkreises. Pfarrerinnen, Pfarrer und Ehrenamtliche freuen sich auf fachliche Zusammenarbeit und Unterstützung. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen oder das zentrale Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst erfolgreich durchlaufen haben. Auskunft erteilt die Leiterin der Abteilung Seelsorge, Pfarrerin Henrike Tetz, Tel. (02 11) 89 85-320. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an Pfarrerin Henrike Tetz, über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf, Ulrich Lilie, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Bickendorf, Kirchenkreis Köln-Nord, sucht zum 1. Oktober 2008 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die 2. Pfarrstelle. Die Pfarrstelle wird nach der Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers auf 50% reduziert. Die Gemeinde plant aber, zum Jahre 2011 eine Aufstockung der Stelle auf 75% anzubieten. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium zu besetzen. Die Gemeinde ist am nord-westlichen Stadtrand von Köln angesiedelt und hat ca. 8.000 Gemeindeglieder. Zu ihr gehören die Stadtteile Bickendorf, Bocklemünd, Ossendorf und Vogelsang, die hauptsächlich aus Wohngebieten bestehen. Neben bürgerlich geprägten Wohnquartieren befinden sich dort auch zwei Stadtviertel mit besonderem sozialem Erneuerungsbedarf. Es gibt in der Gemeinde vier Kirchen mit angeschlossenen Gemeindezentren und zwei Kindertagesstätten. Nach der Neubesetzung wird sich der pfarramtliche Dienst auf zwei Pfarrstellen mit je 100% und zwei Pfarrstellen mit je 50% Dienstumfang aufteilen. Des Weiteren gibt es in der Gemeinde zwei Jugendmitarbeiterinnen zu je 50 %, drei Küster mit insgesamt 2 1/2 Stellen und vier nebenamtliche Kirchenmusiker. Die Gemeinde befindet sich in einem tief greifenden Veränderungsprozess. Die an den Bezirksgrenzen orientierte Arbeit wird abgelöst durch eine bezirksübergreifende und themenorientierte Aufgabenteilung. Eine große Zahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern engagiert sich in der Gemeinde, die dadurch lebendig und vielseitig wird. Inhaltlicher Schwerpunkt der ausgeschriebenen Pfarrstelle ist die bezirksübergreifende Betreuung des Konfirmandenunterrichts in Kooperation mit der Jugendarbeit. Dazu gehört auch die Gewinnung von jugendlichen Ehrenamtlichen für die Konfirmandenarbeit. Eine konzeptionelle Einbindung der Schulgottesdienste ist ebenfalls wünschenswert. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte hier Erfahrungen und eigene Ideen einbringen. Zu den Aufgaben gehören weiterhin die Betreuung eines Seelsorgebezirkes im Zentrum von Ossendorf und der Predigtendienst an allen Predigtstätten. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/dem eine zeitgemäße Verkündigung am Herzen liegt und der/die Impulse für die Gestaltung von Gottesdiensten einbringt. Eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, dem Pfarrteam sowie dem gesamten Presbyterium ist uns wichtig. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der den Wunsch und die Fähigkeit hat, eine Gemeinde im Wandel mit zu gestalten. Sie/Er sollte ökumenisch aufgeschlossen sein. In der Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Besetzung ist nur mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer möglich, die/der bereits in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit steht. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Torsten Sommerfeld,

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de, KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

Tel. (02 21) 58 21 07, Pfarrerin Angelika Wagner, Tel. (02 21) 530 58 88 oder Pfarrerin Uta Walger, Tel. (02 21) 32 18 52. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 20. Juli 2008 an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Torsten Sommerfeld, Evangelischer Gemeindeverband Köln-Nord, Friedrich-Karl-Straße 101, 50735 Köln.

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Moers-Asberg ist zum 1. Oktober 2008 in uneingeschränktem Dienst auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Eine Predigtstätte, ein dreigruppiger Kindergarten sowie ein Kinder- und Jugendtreff mit einem Mitarbeitenden in Vollzeit gehören zum Profil der Gemeinde. Die bewusste Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens, eine teamorientierte Konfirmandenarbeit und die Begleitung der verschiedenen Erwachsenengruppen sind unter anderem Aufgabenfeld des Pfarrers oder der Pfarrerin. Mit etwa 4.300 Gemeindemitgliedern war diese unierte Stadtteilgemeinde, die den Heidelberger Katechismus in Gebrauch hat, bisher mit zwei Pfarrstellen besetzt. Neben der zu besetzenden 1. Pfarrstelle wird in Kooperation mit der Kirchengemeinde Moers eine weitere Versorgung im Umfang einer halben Pfarrstelle gewährleistet. Die Gemeinde ist im Zuge von Kooperationsüberlegungen auf Stadtebene offen für neue Arbeitsfelder und Schwerpunkte in ihrer Arbeit. Erwartet werden klare und ansprechende Verkündigung, Kooperationsbereitschaft mit den haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden, theologische und seelsorgliche Kompetenz, Kompetenz in der Personalführung und eine hohe Motivation zur Ausgestaltung der pastoralen Arbeitsfelder. Eine Gemeindekonzeption und eine detaillierte Aufgabenbeschreibung sind auf Nachfrage erhältlich. Ein Pfarrhaus ist vorhanden. Weitere Fragen beantwortet gerne Pfarrer Torsten Maes, Tel. (0 28 41) 95 19 66, torsten.maes@ekir.de. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter [www.gemeinde15.net](http://www.gemeinde15.net). Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

#### **Stellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis An der Agger sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Büroleitung für die Superintendentur. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit einer verantwortungsvollen Tätigkeit in einem abwechslungsreichen Aufgabengebiet. Neben der Zweiten Kirchlichen Verwaltungsprüfung werden fundierte Kenntnisse in den Bereichen eines Synodalbüros erwartet. Da Routineaufgaben des Superintendenten delegiert werden, ist selbstständiges, eigenverantwort-

liches Arbeiten Voraussetzung der Tätigkeit. Dazu gehören auch gutes Organisationsvermögen und ergebnisorientiertes Handeln. Wir erwarten die Teilnahme an Sitzungen des Kreis-synodalvorstandes und die Protokollführung. Die Beherrschung der gängigen MS-Office-Programme setzen wir voraus. Wir suchen eine einsatzfreudige, kommunikative und zielorientiert arbeitende Persönlichkeit, die mit den Strukturen der Rheinischen Landeskirche bestens vertraut ist. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Wir bieten einen anspruchsvollen, vielseitigen Arbeitsplatz mit Freiraum für eigene Gestaltungsmöglichkeiten. Die Stelle ist nach Entgeltgruppe 10 BAT-KF bewertet. Die Superintendentur befindet sich zusammen mit dem Verwaltungsamt des Kirchenkreises im Kreiskirchenamt in Gummersbach-Dieringhausen. Von hier aus werden die Verwaltung der 27 Kirchengemeinden und kreiskirchlichen Einrichtungen sowie sonstige zentrale Dienste im Kirchenkreis organisiert. Die Stelle ist für Frauen wie Männer in gleicher Weise geeignet. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Superintendent Pfarrer Jürgen Knabe, Tel. (0 22 61) 70 09 42, gerne zur Verfügung. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen und vollständigen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Kreis-synodalvorstand des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach.

#### **Literaturhinweise:**

**100 Jahre Christuskirche Duisburg-Neudorf 1908–2008**, Hg.: Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West. Duisburg-Neudorf 2008, 63 S. Abb.

**Wir feiern – bis die Glocken läuten**, Hg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-West. Red.: Karl-Rainer Blind... Wuppertal 2008, 16 S., Abb. (Sophien-Journal Sonderausgabe 2008)

**150-jähriges Bestehen der Reformierten Kirche Wuppertal-Ronsdorf 1858–2008**, Hg.: Evangelisch-Reformierte Gemeinde Ronsdorf. Red.: Felicitas Kehrenberg... Wuppertal-Ronsdorf [2008], 48 S., Abb.

**Abendmahl mit Kindern**, Hg.: Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst der EKIR. Red.: Birgit Brügge-Lauterjung ... Wuppertal 2008, 76 S., Abb. (Thema: Gottesdienst; Sonderheft)

Dein Reich komme. Frauen beten das Vaterunser. **Arbeitsheft zum Mirjamsonntag am 24. August 2008**, verfasst von Frauen aus dem Ausschuss „Frau u. Kirche“ des Kirchenkreises Gladbach-Neuss. Düsseldorf 2008, 46 S., Abb.